

Eckpunktepapier zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzverbundes

Die Innenminister und -senatoren der Länder sind sich einig, dass der Verfassungsschutzverbund neu auszurichten und zu stärken ist. Dazu gehören insbesondere mehr Transparenz, mehr Kooperation und eine stärkere Kontrolle.

Die Innenminister und -senatoren der Länder berücksichtigen bei diesen Überlegungen die unterschiedlichen Kulturen und gesetzlichen Rahmenbedingungen in den Ländern.

Die Innenminister und -senatoren der Länder vereinbaren heute erste gemeinsame Schritte. Die Neuausrichtung wird die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages zum Nationalsozialistischen Untergrund und der Bund-Länder-Kommission Rechtsextremismus berücksichtigen.

1. Unser Ziel ist es, den Verfassungsschutzverbund neu auszurichten und zukunftsfähig zu machen.

Die Ereignisse um die Morde der rechtsextremistischen Terrorzelle NSU und die im Rahmen der Aufklärung bekannt gewordenen Vorfälle in einigen Verfassungsschutzbehörden haben das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Arbeit des Verfassungsschutzes erheblich erschüttert. Um dieses Vertrauen zurück zu gewinnen und das Zutrauen der Menschen in die Leistungsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörden zu stärken, wollen wir den Verfassungsschutzverbund neu ausrichten.

2. Der Verfassungsschutz muss ein demokratisches Selbstverständnis leben, das von den Grundprinzipien der Transparenz, der Offenheit und der Kooperation geprägt ist.

- Der Aspekt des offenen Demokratieschutzes in einer offenen Demokratie muss noch mehr in den Vordergrund der Arbeit der Verfassungsschutzbehörden treten. Die Prävention muss ein größeres Gewicht bekommen.
- Der Verfassungsschutz muss sich gegenüber der Gesellschaft weiter öffnen.
- Durch eine offensive Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung vor Ort und die Zusammenarbeit mit allgemein anerkannten Initiativen der Gesellschaft wird ein ständiger Dialog zwischen dem Verfassungsschutz und den Bürgern gewährleistet.

3. Die Innenminister und -senatoren der Länder begrüßen und unterstützen alle Maßnahmen, die die parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes stärken.

- Die parlamentarischen Kontrollgremien müssen über Vorgänge und Maßnahmen von besonderer Bedeutung unterrichtet sein. Hier hat der Verfassungsschutz eine Bringschuld.
- Die Kontrolle der Nachrichtendienste muss stärker strukturell und weniger anlassbezogen erfolgen.

4. Die Innenminister und -senatoren der Länder fordern weiterhin einen leistungsfähigen Verfassungsschutz in der Mitte der Gesellschaft.

- Der Verfassungsschutz erfüllt als Frühwarnsystem einen elementaren sicherheitspolitischen Bedarf, den Polizei und Justiz mit ihren Rechtsgrundlagen und daraus folgenden Handlungsmöglichkeiten sowie ihrer Methodik nicht in vergleichbarer Weise abdecken können.
- Der Verfassungsschutz muss fähig sein, sich in einer globalisierten Welt schnell auf politische, gesellschaftliche und technologische Veränderungen einstellen zu können.

- Der Verfassungsschutz ist als Nachrichtendienst mit einem gesellschaftspolitischen Auftrag mehr als nur ein Dienstleister der Polizei. Er muss sein Wissen und seine Analysen für Politik und Gesellschaft nutzbar machen.

5. Die Innenminister und -senatoren der Länder streben eine Stärkung der Zusammenarbeit im Verfassungsschutzverbund sowie der Effizienz an. Sie betonen, dass für eine nachhaltige Sicherheitsvorsorge starke Länderbehörden erforderlich sind.

- Die föderale Aufgabenverteilung im Bereich der Inneren Sicherheit steht auch nach den Erkenntnissen um den NSU-Komplex nicht zur Disposition. **Die Qualität der Zusammenarbeit ist entscheidend.**
- Gut aufgestellte Landesbehörden des Verfassungsschutzes mit vertieften Kenntnissen der örtlichen und regionalen Szenen sind zur Beobachtung und Analyse extremistischer Phänomene unabdingbar.
- Eine föderale Struktur macht eine Arbeitsteilung erforderlich. Potenziale und Ressourcen müssen im Verbund besser genutzt werden. Die Möglichkeiten zur Übernahme von Aufgaben durch das BfV und zur Unterstützung kleinerer Verfassungsschutzämter müssen nachgebessert werden.
- Es muss eine stärkere Verpflichtung zum Informationsaustausch im Verfassungsschutzverbund geben. Das Selbstverständnis der Nachrichtendienste muss sich von dem Grundsatz "need to know" zum Grundsatz "need to share" weiterentwickeln. Deshalb sind die gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften zum Informations- und Datenaustausch der Länder untereinander und mit dem BfV so zu verändern, dass sie die Verpflichtung zum Informationsaustausch im Verfassungsschutzverbund umfassender regeln.
- Die Möglichkeiten des § 6 BVerfSchG zum Informationsaustausch müssen erweitert und die Speicherfristen verlängert werden.
- Die Verfassungsschutzbehörden der Länder müssen regelmäßig standardisierte Landeslagebilder zu allen Extremismusbereichen sowie länderübergreifende Lagebilder benachbarter Länder erstellen, fortschreiben und dem BfV übersenden. Das BfV muss auf der Basis der aus den Ländern

übermittelten Lagebilder und der eigenen Erkenntnisse ein im Sinne eines Gesamtlagebildes in den Rücklauf geben.

6. Die Innenminister und -senatoren der Länder setzen sich für die Stärkung der im Grundgesetz verankerten Zentralstellenfunktion des Bundesamtes für Verfassungsschutz ein, ohne dadurch originäre Länderkompetenzen einzuschränken. Die Zentralstellenfunktion des BfV erfordert keine Änderung der föderalen Struktur der Länder.

- Um eine effektive und zeitnahe Zusammenarbeit des Verfassungsschutzverbundes untereinander zu gewährleisten, ist eine starke Bundesbehörde als Zentralstelle erforderlich. Sie soll mit gesetzlichen Koordinierungskompetenzen ausgestattet sein und länderübergreifende Nachrichtensammel- und Analysefunktionen wahrnehmen. Sie soll das in den Ländern gewonnene Wissen bündeln und den Informationsrücklauf in die Länder sicherstellen.
- In der Koordinierungsrichtlinie (zukünftig besser: "Zusammenarbeitsrichtlinie") sollen die Zentralstellenaufgaben des BfV und die Zusammenarbeit im Verfassungsschutzverbund neu geregelt werden.

7. Die Innenminister und -senatoren der Länder wollen die Zusammenarbeit zwischen Verfassungsschutz und Polizei im Sinne eines gemeinsamen Sicherheitsverständnisses weiter intensivieren und stärker institutionalisieren.

- Das Trennungsgebot ist unverzichtbar.
- An den Schnittstellen zwischen Polizei und Nachrichtendiensten müssen klare Vorgaben für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch geschaffen und gelebt werden.
- Dazu muss der Verfassungsschutz in seiner Arbeit stärker als früher Belange der unmittelbaren Gefahrenabwehr und Strafverfolgung mit berücksichtigen.
- Dabei kommt im Verfassungsschutz dem einzelfallbezogenen, stärker tat- und täterbezogenen Beobachtungs- und Auswertungsansatz gerade in den gewaltorientierten Phänomenbereichen größere Bedeutung zu.

- Auch Polizei und Staatsanwaltschaften müssen in gleicher Weise noch intensiver die gesetzlichen Möglichkeiten zur eigeninitiativen Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörden in vollem Umfang ausschöpfen. Dazu sollte über die IMK eine Befassung der JUMIKO angestrebt werden.
- Zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit von Verfassungsschutz und Polizei ist eine Änderung des RED-Gesetzes und des ATD-Gesetzes erforderlich, um die Analyse- und Recherchemöglichkeiten zu verbessern.
- Darüber hinaus sollte auch für die anderen Bereiche des gewaltbereiten Extremismus eine gemeinsame Datei für Polizei und Verfassungsschutz eingerichtet werden.
- Derzeit wird das GTAZ evaluiert. Ziel ist, die polizeiliche und nachrichtendienstliche Expertise optimal zu bündeln. In diesem Zusammenhang soll auch geprüft werden, ob ein Terrorabwehrzentrum (GETAZ) für alle Phänomenbereiche einzurichten ist. Davon könnte gleichzeitig eine Schrittmacherfunktion für eine vertiefte Kooperation der Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern ausgehen.

8. Die Innenminister und -senatoren der Länder setzen sich für die Vereinheitlichung und Optimierung der Regelungen und Standards für den Einsatz und die Führung von V-Leuten ein.

- Zur Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags als Frühwarnsystem der wehrhaften Demokratie ist für den Verfassungsschutz der Einsatz von Vertrauensleuten neben anderen nachrichtendienstlichen Mitteln von entscheidender Bedeutung.
- Die Auswahl von V-Leuten, ihre Führung und die Kontrolle ihres Einsatzes müssen jedoch klaren und verbindlichen Regeln folgen.
- Dazu gehören insbesondere:
 - Grundsätzlich kein Einsatz von Personen, gegen die wegen erheblicher Straftaten staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren anhängig sind oder die wegen Verbrechen im Sinne des § 12 Abs. 1 StGB verurteilt wurden.
 - Keine steuernde Einflussnahme auf das Beobachtungsobjekt durch die Quelle.

- Konkrete Regelungen zu **finanziellen Zuwendungen**.

9. Die Innenminister und -senatoren der Länder wollen das Internet als Aufklärungs- und Präventionsmedium stärker nutzen.

- Extremistische Gruppierungen im In- und Ausland nutzen die vielfältigen Kommunikations- und Informationsformen des Internets zunehmend für ihre Propaganda, Netzwerkbildung und Rekrutierung.
- Das Internet muss vom Verfassungsschutzverbund noch intensiver und systematischer genutzt werden bei seiner gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung, insbesondere im Hinblick auf die Informationsbeschaffung, Prävention und Öffentlichkeitsarbeit. Dazu gehört auch die Entwicklung und Erprobung von neuen Methoden zur Bearbeitung von Internetinhalten.
- Das BfV muss über die bestehenden Zusammenarbeitsstrukturen im GIZ und KIAR hinaus noch stärker eine Koordinierungs- und Zentralstellenaufgabe wahrnehmen. Synergieeffekte müssen konsequent genutzt werden.

10. Die Innenminister und -senatoren der Länder setzen sich für eine zeitgemäße, stärker standardisierte Aus- und Fortbildung im Verfassungsschutzverbund ein, die laufend an den aktuellen Forschungs- und Erkenntnisstand angeglichen wird.

- An die Tätigkeit im Verfassungsschutz werden hohe Anforderungen gestellt, insbesondere im Hinblick auf analytische Kompetenz und politisches Wissen.
- Die Ausbildungsangebote und –möglichkeiten des Bundes sollten von den Ländern noch mehr genutzt werden im Sinne einer Regelausbildung für den Verfassungsschutz und zum Zweck einer weiteren länderübergreifenden Professionalisierung und Standardisierung.
- Daneben ist ein kohärentes Fortbildungskonzept mit festen, überprüfbaren Standards für die verschiedenen Aufgabenbereiche zu entwickeln und als verbindlich zu vereinbaren.
- Die Personalentwicklung im Verfassungsschutzverbund sollte u.a. eine stärkere Durchlässigkeit des Systems Verfassungsschutz für externe Spezialisten, die Möglichkeit zur Begrenzung der Verweildauer und die Rotationsmöglichkeiten zwischen Bund und Ländern berücksichtigen.